

Mitteilung des Senats

vom 5. April 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Enteignung eines Teils des Grundstücks Horner Chaussee Kat.-Bez. Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A	S. 371.
2. Übertragbarkeit von Budgetpositionen des Amts Bremerhaven	" 372.
3. Revision des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend	" 373.

1. Enteignung eines Teils des Grundstücks Horner Chaussee Kat.-Bez. Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau, hat den beifolgenden Bericht eingereicht, wonach sie die Enteignung eines Teils des Grundstücks von Frau Adolph Hagens Witwe, belegen an der Horner Chaussee Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A, beantragt. Der anliegende Plan nebst Anlage hat gemäß dem Gesetze vom 18. Juli 1899 wegen Enteignung von Grundeigentum zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind nicht erhoben.

Der Senat erteilt dem Antrage der Baudeputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

An der Endstation der Horner Straßenbahn in Horn befindet sich auf dem Friedhof der Horner Kirche eine kleine Bedürfnisanstalt, auf dem anliegenden Lageplan vom 13. Oktober 1906, gez. Bahnsen, mit C bezeichnet. Der immer mehr wachsende Verkehr erfordert unbedingt die Errichtung einer größeren Anstalt, für die die Pläne seitens der Baudeputation, Abteilung Hochbau, bereits ausgearbeitet sind. Die unterzeichnete Deputation hat sich seit mehreren Jahren bemüht, einen passenden Platz für die neue Anstalt zu finden. Die Kirchengemeinde von Horn hat die Aufstellung einer größeren Anstalt auf dem Friedhofsareal abgelehnt. Ebenso hat die St. Pauli-Brauerei, die für die Verbreiterung der Horner Chaussee bereits erheblichen Grund hat hergeben müssen, es abgelehnt, für die Errichtung einer Bedürfnisanstalt bei Punkt B des Lageplanes weiteren Grund und Boden herzugeben. Ferner ist erwogen, die Anstalt beim Punkt A des Lageplans zu errichten; abgesehen davon, daß dieselbe dann auf der zu verlängernden Heerstraßenbrücke hätte aufgestellt werden müssen und daß für die Herstellung des Unterbaus in der kleinen Wanne erhebliche Kosten aufzuwenden gewesen wären, liegt dieser Platz nach Ansicht der Baudeputation auch zu weit ab von dem Endpunkte der Straßenbahn.

Nachdem alle Versuche, einen passenden Platz für die Anstalt zu finden, gescheitert waren, ist schließlich der Platz zwischen dem Horner Friedhof und dem Landgut der Frau Hagens Ww. als durchaus geeignet ins Auge gefaßt, auf dem Lageplan mit D bezeichnet. Bis zum Punkt D des Lageplans ist der vor dem Landgute der Frau Hagens früher vorhanden gewesene Graben bei der Regulierung der Horner Chaussee zugeschüttet, vom Punkt D an ist der Graben noch offen. Die Anstalt soll auf dem zuzuschüttenden Grabenareal aufgestellt werden und würde hier einen für die Verkehrsverhältnisse besonders günstigen Platz finden.

Es sind nach den Angaben der Deich- und Wegbauinspektion einschließlich eines nach § 71 der Bauordnung frei zu lassenden 2,5 m breiten Geländestreifens etwa 130 qm für die Errichtung der Anstalt erforderlich. Von dem Park der Frau Hagens wären etwa 12,50 qm zu erwerben. Die längeren Verhandlungen mit der Eigentümerin haben zu einer Verständigung nicht geführt. Frau Hagens wollte ihre Zustimmung zu der Anlage der Anstalt an dieser Stelle nur unter der Bedingung erteilen, daß der Staat den neben dem Friedhof befindlichen Fußweg nach der Seite

ihres Parkes verlege und den ihr gehörigen, etwa 110 m langen Graben von der Horner Chaussee bis zum Bahrer Fleet zuschüttele und kanalisire. Außerdem sollte der Staat die Kosten der an Stelle des Grabens herzustellenden Einfriedigung übernehmen. Die Kosten hätten sich in diesem Fall auf etwa 4200 M belaufen und es sollte das benötigte Gelände nur für die Dauer des Bestehens der Anstalt überlassen werden.

Die unterzeichnete Deputation glaubte diese Forderungen ablehnen zu müssen und es blieb daher nichts übrig, als bei Senat und Bürgerschaft die Enteignung des für die Errichtung der Anstalt erforderlichen Grabenareals zu beantragen.

Nach der Aufstellung der Deich- und Wegbauinspektion werden, abgesehen von den Kosten des Grunderwerbes, die Kosten für Herrichtung, Bepflanzung und Einfriedigung der zu enteignenden Fläche etwa 700 M betragen. Es ist dabei beabsichtigt, die Anstalt derart zu bepflanzen, daß sie nach dem Garten der Frau Hagens zu verdeckt sein wird.

Die Deputation beantragt daher die Enteignung der in dem Plan des Katasteramtes vom 3. Februar 1910 mit a b c d e bezeichneten, etwa 130 qm großen Grundfläche von dem Grundstück Horner Chaussee, Kat.-Bez. Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A, zu beschließen und die Kosten der Enteignung, sowie 700 M für Herrichtung, Bepflanzung und Einfriedigung der zu enteignenden Fläche auf das Budget 1910, Spezialbudget Nr. 97, des Wegbaus zu bewilligen.

Bremen, den 24. März 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Uchelis.**

Unteranlage.

Verzeichnis,

betreffend das zu enteignende Grundstück Horner Chaussee, Kataster-Bezeichnung Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A ein Teil.

Sp. Nr.	Namen der Eigentümer	Belegenheit der Grundstücke		Kulturart	Kataster Nr.	Flächen- inhalt		Zu enteignen		Bemerkungen
		Haus Nr.				a	qm	Be- stand- teile	Flächen- inhalt a qm	
			Feldmark Horn und Lehe.							
1	Adolph Hagens	Horner Chaussee	Garten und Teich	849 A	143	54	849 A ein Teil			

Aufgestellt Bremen, den 11. März 1910.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. **Kopiel.**

2. Übertragbarkeit von Budgetpositionen des Amts Bremerhaven.

Das Amt hat dem Senate berichtet, daß bei einzelnen im Budget für 1909 (Spez.-Budget Nr. 70) aufgeführten Positionen die bewilligten Mittel nicht ausreichen. Es werden voraussichtlich überschritten werden die Positionen:

- 1) „Verwaltung“ (11 000 M) um M 1 000
- 2) „Gandarmenverband“ (35 000 M) um „ 5 000
- 3) „Medizinalamt“ (6000 M) um „ 800
- 5) „Bureaukosten“ (6800 M) um „ 200

also Mehrausgaben... M 7 000

Sie sind zurückzuführen bei:

Position 1 auf die allgemeine Zunahme der Geschäfte des Amtes und die für unentgeltliche Benützung der Fährdampfer im Kaiserhafen seitens der Beamten vereinbarte Zahlung einer Pauschsumme von 500 M;

Position 2 auf die weitere Zunahme der Landarmensachen;

Position 3 auf die erhebliche Zunahme der Krankenhausbehandlung geschlechtskranker Frauenpersonen und die Übernahme der halben Kosten für Weinuntersuchungsinstrumente (350 M);

Position 5 auf die Kosten des wegen des neuen Dampfkesselgesetzes vom 18. August 1909 erforderlich gewordenen Neudrucks von Formularen und Dampfkesselrevisionsbüchern.

Dagegen ist eine Ersparung zu erwarten bei der Position 8 „Bewachung der Petroleum- und Baumwollschiffe“ in Höhe von 9500 M, aus welcher die Mehrausgaben der Positionen 1, 2, 3 und 5 gedeckt werden können, wenn die letzteren mit der Position 8 für übertragbar erklärt werden. Die Positionen 1, 2 und 3 unter sich sind übertragbar. Das Amt bittet, die Übertragbarkeitserklärung sämtlicher „Sachliche Ausgabe-Positionen“ unter sich zu beschließen, da sich zurzeit noch nicht mit voller Bestimmtheit übersehen lasse, ob nicht bei den anderen Positionen kleinere Etatsüberschreitungen oder Ersparungen vorkommen würden, die aus einem sich ergebenden Ersparnis gedeckt oder zur Deckung von Überschreitungen würden verwendet werden können.

Der Senat hat keine Bedenken, dem Antrage des Amtes auf Übertragbarkeit der sämtlichen „Sachliche Ausgabe-Positionen“ des Amtes pro 1909 zuzustimmen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

3. Revision des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend.

Der Senat hat zu seinen Kommissaren bei der Deputation wegen Revision des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, die Herren Bürgermeister Dr. Pauli, Senator Dr. Delrichs, Senator Stadtländer, Senator Hildebrand und Senator Bömers ernannt.

